

Stadt Haiterbach
Landkreis Calw

Satzung vom 26. Juni 2024

über die 3. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Haiterbach am 26. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 23. Januar 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden zum 01. März / 1. Juni / 1. September / 1. Dezember zur Zahlung fällig.

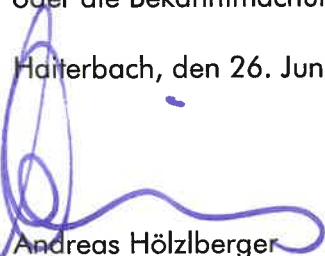
§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Haiterbach, den 26. Juni 2024



Andreas Hölzlberger
Bürgermeister